

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Musikhochschule Lübeck
Ggf. Standort	Lübeck

Studiengang 01	<i>Musik vermitteln (B. A.)</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B. A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	29	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	13	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10,33	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige/r Referent/in	Dr. Peter Mall
Akkreditierungsbericht vom	03.03.2021

Studiengang 02	<i>Musik vermitteln (M. Ed.)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M. Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2012	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	5,66	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	6,33	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2020	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

Studiengang 03	<i>Musik vermitteln – Doppelfach Lehramt (M. Ed.)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M. Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	6
Studiengang 01	6
Studiengang 02	7
Studiengang 03	8
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	9
Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln	9
Studiengang 02 Master Musik vermitteln	9
Studiengang 03 Master Musik vermitteln Doppelfach	10
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	11
Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln	11
Studiengang 02 Master Musik vermitteln	11
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	13
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	13
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	13
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	14
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	14
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	14
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	16
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	17
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	18
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	18
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	19
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	19
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	19
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	22
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	25
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	26
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	28
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	34
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	37

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	37
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	37
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	38
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	40
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	42
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	44
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	44
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	44
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	45
3 Begutachtungsverfahren	46
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	46
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	46
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	47
4 Datenblatt	47
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	47
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	51
5 Glossar	53

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein stimmt dem Bericht zu.

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein stimmt dem Bericht zu.

Studiengang 03

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein stimmt dem Bericht zu.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Der achtsemestrige Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln“ mit dem Abschluss *Bachelor of Arts* richtet sich an Studienbewerber_innen, die ein Lehramtsstudium „Musik“ im Doppelfach oder mit einem Zweitfach anstreben. Der Studiengang vermittelt künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Kompetenzen und deren Zusammenspiel, und bereitet Studierende damit auf die Vermittlung von Musik in schulischen und außerschulischen Kontexten vor. Unabhängig von der Wahl des Zweitfachs oder eines Profils erfüllen alle Absolvent_innen des Studiengangs die formalen Voraussetzungen für ein Masterstudium „Lehramt Musik“.

Das Zweitfach wird in Kooperation mit der Universität Hamburg oder der Universität zu Lübeck (Mathematik) angeboten.

In der Doppelfach-Variante erwerben die Absolvent_innen in den Profilen „Instrumental-/Gesangspädagogik“ und „Elementare Musikpädagogik“ zusätzliche berufsqualifizierende Abschlüsse. Das Profil „Darstellendes Spiel“ kann im Master konsekutiv mit dem Ziel der Lehrbefähigung (nach dem 2. Staatsexamen) abgeschlossen werden.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Der viersemestrige konsekutive Masterstudiengang mit dem Abschluss *Master of Education* qualifiziert zum Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte an Gymnasien im Fach Musik und einem Zweitfach oder im Doppelfach Musik. Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein auf das Lehramt Musik ausgerichteter Bachelorabschluss.

Das Studium orientiert sich gemäß Selbstbericht der Hochschule an den Aufgaben heutigen Musikunterrichts im schulischen Umfeld, d. h. an schulstufenspezifischen wie an altersübergreifenden Perspektiven der Vermittlung von Musik. Um den Anforderungen des Lehrberufs in seiner Komplexität gerecht zu werden, vermittelt der Studiengang künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Kompetenzen stets vernetzend und mit möglichst engem Praxisbezug. Die künstlerisch-praktische Ausbildung wird mit einem besonderen Fokus auf die Vielfalt schulischer Musizierpraxis weitergeführt. Die erworbenen erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen werden in theoriegeleiteten Praktika angewandt und reflektiert sowie im Zusammenhang übergeordneter Fragestellungen vertieft.

Das Zweitfach wird in Kooperation mit der Universität Hamburg oder der Universität zu Lübeck (Mathematik) angeboten.

Studiengang 03 Master Musik vermitteln Doppelfach

Der neue viersemestrige konsekutive Studiengang mit dem Abschluss *Master of Education* richtet sich an Studienbewerber_innen, die nach einem künstlerisch-pädagogischen Bachelorabschluss ein Lehramtsstudium im Doppelfach Musik anstreben. Der Studiengang soll zum Wintersemester 2021/22 den Betrieb aufnehmen.

Die Studienbewerber_innen haben in einem künstlerischen Bachelorstudium bereits musikalisch-fachliche und wissenschaftliche Kompetenzen erworben sowie Erfahrungen in der Musikvermittlung im außerschulischen Bereich gesammelt. Der Studiengang integriert insbesondere die im Bachelorstudium nicht erworbenen, schulspezifische Kompetenzen im erziehungswissenschaftlichen und musikpädagogischen Bereich.

Das Studium orientiert sich an den Aufgaben heutigen Musikunterrichts im schulischen Umfeld, d. h. an schulstufenspezifischen wie an altersübergreifenden Perspektiven der Vermittlung von Musik. Um den Anforderungen des Lehrberufs in seiner Komplexität gerecht zu werden, vermittelt der Studiengang künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Kompetenzen stets vernetzend und mit möglichst engem Praxisbezug. Die künstlerisch-praktische Ausbildung wird einem besonderen Fokus auf die Vielfalt schulischer Musizierpraxis weitergeführt. Die erworbenen erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen werden in theoriegeleiteten Praktika angewandt und reflektiert sowie im Zusammenhang übergeordneter Fragestellungen vertieft.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Die Begutachtung hat den hohen Anspruch an die Ausbildungsqualität bestätigt, den die Hochschule an sich stellt. Der Studiengang „Bachelor Musik vermitteln“ verbindet eine künstlerische Ausbildung auf einem hohen Niveau mit pädagogisch-wissenschaftlichen Anteilen und einer großen Nähe zur schulischen Praxis. Insbesondere die umfassenden Praktika ermöglichen es den Studierenden früh, einen Bezug zum späteren Berufsfeld zu bekommen.

Es konnte festgestellt werden, dass die Kooperation mit der Universität Hamburg für die Studierenden aufgrund langer Wegzeiten eine große logistische Herausforderung darstellt. Die Kooperation mit der Universität zu Lübeck erlaubt es Studierenden dagegen, das Zweifach Mathematik in örtlicher Nähe zu Hochschule zu studieren.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe hat die Musikhochschule Lübeck (MH Lübeck) sich den Herausforderungen der vergangenen Akkreditierung gestellt und insbesondere ihr Qualitätsmanagement ausgebaut und mit der Lehrentwicklung verzahnt. Die konkreten Maßnahmen werden im Selbstbericht in Kapitel vier ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Die Ergebnisse einer Workload-Erhebung im SoSe 2017 wurden bereits genutzt, um die Arbeits- und Prüfungsbelastung der Studierenden in der überarbeiteten Studienordnung zu verbessern.

Besonders positiv ist der Gutachtergruppe aufgefallen, in welchem Maße sich die Hochschulleitung für die Belange des Studiengangs und der Studierenden einsetzt und den Austausch mit anderen Studienbereichen innerhalb der Hochschule fördert. Insbesondere die guten Beratungsangebote ermöglichen den Studierenden eine informierte Wahl der unterschiedlichen Profile. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass der Studiengang hervorragend auf einen lehramtsbezogenen Master vorbereitet und gleichzeitig den Studierenden in der Doppelfachvariante weitere musikalisch-vermittelnde Berufsfelder außerhalb der allgemeinbildenden Schule eröffnet. Die Hochschule legt außerdem Wert darauf, dass auch Studierende der lehramtsbezogenen Studiengänge künstlerischen Hauptfachunterricht bei Professor_innen erhalten. Studierende können dadurch ihr künstlerisches Profil stärken. Dies wird zudem durch die Möglichkeit der unterschiedlichen Profilwahl unterstützt. Es hat sich im Gespräch mit den Studierenden bestätigt, dass diese gerade im Bachelor die breiten Berufsperspektiven sehr schätzen.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Die Gutachtergruppe konnte sich in bei der Begutachtung davon überzeugen, dass der Studiengang „Master Musik vermitteln“ sinnvoll auf den lehramtsbezogenen Bachelor „Musik vermitteln“ aufbaut und die Studierenden befähigt, mit dem Referendariat in die zweite Ausbildungsphase

einzusteigen. Trotz eines hohen erziehungswissenschaftlichen und pädagogisch-fachpraktischen Anteiles verbunden mit umfangreichen Praktika nimmt die Gutachtergruppe positiv wahr, dass es viele Freiräume für die eigene künstlerische Ausbildung gibt, insbesondere im Bereich der schulbezogenen Praxen, wie dem angewandten Klavierspiel sowie der Chor- und Orchesterleitung. Die künstlerische Ausbildung kann durch die enge Anbindung an die künstlerischen Hauptfachklassen auf einem hohen Niveau angeboten werden.

Als positiv kann die breite Profilauswahl mit den Profilen Chor- oder Ensembleleitung, Darstellendes Spiel, Populärmusik, Musikwissenschaft/-theorie oder Musiktheater/Musical hervorgehoben werden. Dabei ermöglicht das Profil Darstellendes Spiel es Studierenden, eine Lehrbefähigung in diesem Fach im Rahmen des Referendariats zu erwerben.

Die Gutachtergruppe lobt die hohe Ausbildungsqualität in diesem stimmig auf die Lehrerbildung bezogenen Studiengang.

Studiengang 03 Master Musik vermitteln – Doppelfach

Der neu geplante Studiengang „Musik vermitteln – Doppelfach“ stellt aus Sicht der Gutachtergruppe eine stimmige Ergänzung zum bisherigen Studienangebot dar, indem Absolvent_innen künstlerischer Studiengänge der Übergang in das Lehramt an Gymnasien ermöglicht wird. Durch die enge Anlehnung des Curriculums an den bestehenden Master „Musik vermitteln“ und die Integration der im künstlerischen Bachelor fehlenden erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Inhalte kann der Studiengang als gute Vorbereitung auf das Referendariat betrachtet werden.

Er erfüllt damit den hohen musikpädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Anspruch einer Lehramtsausbildung. Dies ist möglich durch die Anrechnung zuvor erbrachter künstlerisch-praktischer Anteile und einer stimmigen Fokussierung der künstlerischen Ausbildung auf in der Schulpraxis notwendige Kompetenzen, insbesondere des angewandten Klavierspiels.

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass das vorgelegte Konzept eine gute Grundlage für die nachfolgende zweite Ausbildungsphase bietet. Sie regt an, den Studiengang nach der Einführung eng zu begleiten, um frühzeitig möglichen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Studiengangsbezeichnung so zu ergänzen, dass eine deutlichere Abgrenzung zum Studiengang Master Musik vermitteln, z. B. durch die Ergänzung „Quereinstieg“, möglich ist, da dieser auch in einer Doppelfach Variante belegt werden kann.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der grundständige Bachelorstudiengang „Musik vermitteln“ weist einen Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten auf und führt in der Regelstudienzeit von acht Semestern bzw. vier Jahren zu einem (ersten berufsqualifizierenden) Abschluss Bachelor of Arts.

Die konsekutiven Masterstudiengänge „Musik vermitteln“ (M. Ed.) und „Musik vermitteln – Doppelfach“ (M. Ed.) weisen einen Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten auf und führen in der Regelstudienzeit von vier Semestern bzw. zwei Jahren zum Abschluss Master of Education. Dieser Abschluss ermöglicht den Übergang in die zweite Ausbildungsphase für das Lehramt (Referendariat).

Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Masterabschluss im Vollzeitstudium beträgt sechs Jahre.¹

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „Musik vermitteln“ (B. A.) muss eine schriftliche Abschlussarbeit innerhalb einer Frist von zwölf Wochen, entweder als schriftliche Abschlussarbeit mit einem Umfang von 75.000 Zeichen oder als künstlerisch-praktische Arbeit mit einem schriftlichen Anteil von mindestens 37.500 Zeichen, erstellt werden. Studierende sollen dabei laut Modulhandbuch ein Thema mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten und in schriftlicher Form darstellen.

In beiden Masterstudiengängen muss eine schriftliche Abschlussarbeit selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist von 16 Wochen mit einem Mindestumfang von 125.000 Zeichen erstellt werden.

Beide Masterstudiengänge sind konsekutiv, anwendungsorientiert und haben ein lehramtsbezogenes Profil.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

¹ Lt. Eignungsprüfungssatzung § 2 kann zum Master „Musik vermitteln“ zugelassen werden, wer einen auf das Vermitteln von Musik gerichteten Bachelorstudiengang [...] abgeschlossen hat, sofern die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu dem von ihr verliehenen Bachelorabschluss mit 240 ECTS-Leistungspunkten nachweist.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen zu allen drei Studiengängen sind in der Eignungsprüfungssatzung geregelt. Für die Zulassung zum Studium ist demnach das Bestehen einer Eingangsprüfung erforderlich. Zusätzlich gelten für das Zwei-Fächer Studium die in § 4 der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung geregelten Verfahren, nach dem die Universitäten Hamburg und Lübeck über die Zulassung zum Zweitfach entscheiden.

Für die Eignungsprüfung zum Masterstudiengang „Musik vermitteln“ (M. Ed.) sowie für den Masterstudiengang „Musik vermitteln – Doppelfach“ (M. Ed.) kann laut Eignungsprüfungssatzung zugelassen werden, wer an einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule einen auf das Vermitteln von Musik ausgerichteten Bachelorstudiengang abgeschlossen hat, sofern die Musikhochschule Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zum Bachelorstudiengang „Musik vermitteln“ (B. A.) nachweist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Musik vermitteln“ führt zum Abschluss Bachelor of Arts (B. A.).

Beide Masterstudiengänge führen zum Abschluss Master of Education (M. Ed.).

Bei allen drei Studiengängen wird jeweils nur ein Abschlussgrad verliehen. Das Zeugnis sowie ein Transcript of Records werden in Deutsch, das Diploma Supplement in Deutsch und Englisch ausgestellt. Das Diploma Supplement liegt in der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmten aktuellen Neufassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle drei Studiengänge sind gemäß den Vorgaben modularisiert und entsprechende Modulhandbücher liegen vor.

Die Modulbeschreibungen umfassen grundsätzlich folgende Angaben: Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit, Arbeitsaufwand (in Zeitstunden) sowie die Dauer des Moduls.

Art, Umfang und Dauer von Modulprüfungen sind in der Prüfungsverfahrensordnung (Anlage 05-2) beschrieben. Die Gesamtnoten werden laut Prüfungsverfahrensordnung § 15 Absatz 4 durch eine ECTS-Note entsprechend des ECTS-Users' Guide ergänzt.

Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Sie sind in der Regel so bemessen, dass sie innerhalb eines Studienjahres (zwei Semester) abgeschlossen werden können.

Das Modul Ensemblepraxis 3 (MV-BA_Ens 3) hat eine Dauer von drei Semestern. Eine Begründung hierfür liegt nicht vor.

Bei der Erstellung des Prüfberichts wurde festgestellt, dass sich das Modul „Ergänzungsmodule“ über acht Semester erstreckt. Die MH Lübeck hat daraufhin eine Stellungnahme und einen überarbeiteten Modulplan eingereicht, woraus hervorgeht, dass dieses Modul im ersten Studienjahr zu absolvieren ist.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Es wird auf die Darstellung zu Studiengang 01 verwiesen.

Das Modul Erziehungswissenschaft/Musikpädagogik (MV-MEd-EW/MUP) hat eine Dauer von drei Semestern. Eine Begründung hierfür liegt nicht vor.

Studiengang 03 Master Musik vermitteln – Doppelfach

Es wird auf die Darstellung zu Studiengang 01 verwiesen. Alle Module können innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

Entscheidungsvorschlag

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln und Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage: Die Hochschule ändert die Modulzusammensetzung dahingehend, dass alle Module in maximal zwei Semestern abgeschlossen werden können oder begründet die Abweichung und legt dar, dass die Länge des Moduls keinen Einfluss auf die Zielsetzungen der StAkkVO hat.²

Studiengang 03 Master Musik vermitteln – Doppelfach

Das Kriterium ist erfüllt.

² siehe auch Begründung zur StAkkVO, 6f.: https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/SH_Begrueendung_Studienakkreditierungsverordnung.pdf

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In § 2 der Prüfungsverfahrensordnung der MH Lübeck ist geregelt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht.

Der Bachelorstudiengang „Musik vermitteln“ umfasst insgesamt 240 ECTS und teilt sich in zwei Studienbereiche (Kerncurriculum und Zweitfach/Profilfach) sowie mehrere Modulbereiche, deren Umfang sich je nach gewähltem Haupt- und Profilfach laut Studienplan leicht unterscheidet. Die Bachelorarbeit wird mit zehn ECTS-Leistungspunkten bewertet. Die Prüfungsordnung beschreibt folgenden Studienaufbau:

- Fach Musik – 130 ECTS-Leistungspunkte
- Erziehungswissenschaft – 40 ECTS-Leistungspunkte
- Zweitfach/Profilfach – 60 ECTS-Leistungspunkte
- Bachelorarbeit – 10 ECTS-Leistungspunkte

Der 120 ECTS umfassende Masterstudiengang „Musik vermitteln“ teilt sich ebenso wie der Bachelorstudiengang in die beiden Studienbereiche Kerncurriculum (Musik) und Zweitfach/Profilfach sowie das Abschlussmodul, welches die Masterarbeit mit 18 ECTS-Leistungspunkten enthält. Die Modulbereiche umfassen:

- Fachpraxis/Fachwissenschaft – 28 ECTS-Leistungspunkte
- Erziehungswissenschaft – 20 ECTS-Leistungspunkte
- Profil/Zweifach – 28 ECTS-Leistungspunkte
- Masterpraktikum 1 und 2 – 24 ECTS-Leistungspunkte
- Abschlussmodul inkl. Masterarbeit – 20 ECTS-Leistungspunkte

Der 120 ECTS umfassende Masterstudiengang „Musik vermitteln – Doppelfach“ gliedert sich in vier Modulbereiche sowie das Abschlussmodul, welches die Masterarbeit mit 18 ECTS-Leistungspunkten sowie ein Vorbereitungsseminar umfasst.

- Fachpraxis/Fachwissenschaft – 21 ECTS-Leistungspunkte
- Erziehungswissenschaften/Musikpädagogik – 27 ECTS-Leistungspunkte
- Masterpraktikum 1 und 2 – 24 ECTS-Leistungspunkte
- Fachpraxiserweiterung – 14 ECTS-Leistungspunkte
- Abschlussmodul – 20 ECTS-Leistungspunkte

Die Studienverlaufspläne aller Studiengänge sind über das Campus-Management-System der Hochschule zugänglich und wurden zusätzlich in Form einer Excel Tabelle nachgereicht. In den Prüfungsordnungen der Studiengänge werden die erforderlichen Module tabellarisch aufgeführt, es liegen außerdem tabellarische Studienverlaufspläne vor.

In allen Studiengängen weicht die Arbeitsbelastung pro Studienjahr von den in der StAkkVO geforderten 60 ECTS-Leistungspunkten um bis zu drei, innerhalb der einzelnen Semester um bis zu vier ECTS-Leistungspunkte ab. Die Hochschule hat hierzu bereits eine Stellungnahme eingereicht, nach der sie eine weitere formale Nivellierung der ECTS-Leistungspunkte in einem Studiengang mit hohen künstlerisch-praktischen Anteilen als nicht sinnvoll und zielgerichtet erachtet. Die hohen künstlerisch-praktischen Anteile und die damit verbundene Selbstorganisation der Studierenden ermöglicht aus Sicht der Hochschule eine individuelle Anpassung der Arbeitsbelastung. Die Gutachtergruppe schließt sich dieser Auffassung ausdrücklich an. Auch in den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass eine individuelle Ausgestaltung der Arbeitsbelastung insbesondere durch den eigenen künstlerischen Anspruch gelebt wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der MH Lübeck erbracht wurden, ist in § 6 der Prüfungsverfahrensordnung geregelt.

Demnach werden Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an der MH Lübeck oder an einer anderen anerkannten Hochschule, Universität oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen (insbesondere Fachhochschulen) in Deutschland oder im Ausland anerkannt, sofern die MH Lübeck keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen nachweist, die sie ersetzen sollen. Die Anrechnung in Deutschland erbrachter Leistungen erfolgt von Amts wegen, andere Leistungen werden auf Antrag der Studierenden angerechnet. Bei vergleichbaren Notensystemen wird die Note übernommen, ansonsten wird die Leistung mit „bestanden“ aufgenommen. Außerhalb von Hochschulen erworbene Leistungen können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden und bis zu 50 Prozent der geforderten Studienleistung ersetzen.

Die Anrechnung erfolgt durch Gutschrift von ECTS-Leistungspunkten, die der gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistung der MH Lübeck zugeordnet ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtergruppe hat anerkennend die großen Anstrengungen der MH Lübeck zur Behebung der ausgesprochenen Auflagen aus der letzten Akkreditierung zur Kenntnis genommen und lobt die Ansätze zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Diese Entwicklung wurde bei der Begehung positiv wahrgenommen, hat aber nochmals den Fokus der Bewertung auf die Studierbarkeit und die Prüfungsbelastung gelegt, insbesondere mit Blick auf die Kooperation mit der Universität Hamburg. Der neu einzuführende Studiengang „Master Musik vermitteln – Doppelfach“, der sich formal an den Master „Musik vermitteln“ mit Profil Musik Doppelfach anlehnt, wurde insbesondere daraufhin begutachtet, ob dieser ausreichend auf die unterschiedlichen Eingangsbedingungen der Studierenden aus künstlerischen Fächern eingeht. In den Gesprächen mit den Studierenden wurden insbesondere die Arbeits- und Prüfungsbelastung sowie vorhandene Maßnahmen zum Nachteilsausgleich diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den Studiengängen „Musik vermitteln“ liegt die Idee zugrunde, künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen so zu bündeln, dass Studierende auf ein eigenständiges Vermittlungshandeln im schulischen und außerschulischen Bereich vorbereitet werden. Die Studierenden können sowohl ein Zweifach an einer Universität (Hamburg oder Lübeck) studieren, oder im Rahmen eines Doppelfachstudiums nach individueller Präferenz ihre Vermittlungsqualifikation auf ein zusätzliches Berufs- oder Aufgabenfeld vertiefen.

Der Bachelorstudiengang richtet sich nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulen in der aktuellen Fassung³ und bietet eine Ausbildung entsprechend dem Abschlussniveau 6 des DQRs. Die Qualifikationsziele der beiden Masterstudiengänge entsprechen einer Ausbildung auf dem Niveau 7 des DQRs. Beide Masterstudiengänge bereiten auf das Lehramt an Gymnasien und das nachfolgende Referendariat vor.

³ https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-02-Qualifikationsrahmen/2017_Qualifikationsrahmen_HQR.pdf

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln, B.A.

Sachstand

Der Studiengang ist darauf ausgerichtet, ein Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien aufzunehmen, befähigt jedoch gleichzeitig zur Aufnahme einer Tätigkeit in musikvermittelnden Feldern, welche über die wahlweise zu belegenden Profile Instrumental-/Gesangspädagogik und Elementare Musikpädagogik vermittelt werden. Die Lernziele umfassen die folgenden Bereiche: selbständiges Erarbeiten und Interpretieren von musikalischen Werken, Anleiten von Gruppenunterrichtsprozessen, die Fähigkeit zum eigenständigen musikwissenschaftlichen Arbeiten sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Unterrichtshandeln. Die Absolvent_innen sind in der Lage sowohl mit Laien als auch mit Vertreter_innen des Fachgebiets adäquat zu kommunizieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind nach Auffassung der Gutachtergruppe eindeutig und klar formuliert. Sie stellen sicher, dass eine sowohl künstlerisch als auch pädagogisch und wissenschaftlich breit angelegte Ausbildung erfolgt. Den Studierenden wird viel Raum für die eigene künstlerische Entwicklung gegeben, die von fachübergreifenden Projekten unterstützt werden. Bereits früh erhalten die Studierenden die Möglichkeit, durch Praktika einen Einblick in das zukünftige Berufsfeld zu bekommen. Sie werden von der Hochschule in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und insbesondere in der eigenständigen Projektarbeit angeregt, sich mit der gesellschaftlichen Relevanz musikpädagogischen Handelns auseinanderzusetzen. Dies hat die Gutachtergruppe davon überzeugt, dass die Qualifikationsziele gut durchdacht sind. Im Gespräch mit Studierenden und Absolvent_innen wurde für die Gutachtergruppe deutlich, dass die erwarteten Lernergebnisse in der Vergangenheit auch erzielt wurden. Der Studiengang stellt nach Ansicht der Gutachtergruppe eine lehramtsbezogene Qualifikation sicher.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln, M.A.

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Musik Vermitteln“ ist darauf ausgerichtet, dass die Studierenden ihre im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Kompetenzen mit der Ausrichtung auf das Gymnasial- bzw. Sekundarschul-

lehramt vertiefen. Insbesondere sollen Handlungs- und Reflexionskompetenzen erweitert werden, so dass die Absolvent_innen in der Lage sind, auch in komplexen musikvermittelnden Kontexten zielgruppenadäquat zu handeln, zu reflektieren und innovative Methoden in ihre Unterrichtspraxis zu integrieren. In den Fachpraktika sollen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse sowie Fähigkeiten angewendet werden, um Unterricht zu planen, durchzuführen, auszuwerten und schließlich Kriterien geleitet zu beurteilen. Im Profil Darstellendes Spiel können die inhaltlichen Voraussetzungen für die Lehrerlaubnis nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes erworben werden. Die Absolvent_innen erwerben einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und damit die Zugangsvoraussetzung für die zweite Phase der Lehrkräftebildung sowie für eine Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang stellt nach Ansicht der Gutachter_innen eine lehramtsbezogene Ausbildung sicher. Die Qualifikationsziele sind klar definiert. Das Gespräch mit Studierenden und Absolvent_innen hat ergeben, dass der Abschluss einen erfolgreichen Start in den Lehrberuf ermöglicht. Die Gutachtergruppe ist deshalb davon überzeugt, dass die Qualifikationsziele sinnvoll konzipiert sind und gut umgesetzt werden. Die Studierenden werden auch im Master in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Musik vermitteln - Doppelfach

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Musik vermitteln – Doppelfach“ entsprechen denen des Masters „Musik vermitteln“. Der Studiengang richtet sich jedoch an Studierende, die zuvor einen Bachelor of Music absolviert haben, weshalb im Studiengang ein höherer Anteil an Bildungswissenschaften integriert ist, der durch eine Reduktion der künstlerischen Anteile ermöglicht wird. Das Ziel des Studiengangs, über die Inhalte des Master „Musik vermitteln“ hinaus ist es, Absolvent_innen künstlerischer Fächer den Zugang zum Schuldienst zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist auf der Basis der eingereichten Unterlagen und der Gespräche bei der virtuellen Begehung davon überzeugt, dass der Studiengang angemessen auf die zweite Phase

der Lehrkräftebildung vorbereitet und die Qualifikationsziele erreicht werden. Die unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen im Vergleich zum Masterstudiengang „Musik vermitteln“ werden durch das Curriculum angemessen ausgeglichen. Insbesondere der hohe Anteil an schulbezogenen Praktika ermöglicht nach Ansicht eine gute Vorbereitung auf die zweite Phase der Lehrkräfteausbildung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge zeichnen sich durch einen hohen Anteil an musizierpraktischen Formaten aus. Insgesamt überwiegt in allen Studiengängen Einzel- oder Kleingruppenunterricht, wobei einzelne Themen auch in Vorlesungen vermittelt werden. Die Studierenden werden auch über die verpflichtenden Anteile ermutigt, künstlerische Projekte fachübergreifend zu planen und durchzuführen. Hierdurch sollen die Studierenden Problemlöse- und Sozialkompetenzen erwerben. Durch die veränderten Rahmenbedingungen im Sommer 2020 hat die Nutzung digitaler Lehrformate einen Schub erfahren. Über die Nutzung digitaler Lernplattformen hinaus wurden Blended Learning-Formate entwickelt und umgesetzt. Es besteht das Ziel, diese auch über die Ausnahmesituation hinaus stärker zu nutzen.

Das Curriculum aller Studiengänge basiert auf den drei Säulen einer künstlerisch, wissenschaftlich und pädagogisch/didaktischen Ausbildung, die sich im Modulkonzept widerspiegelt. Sofern die Studiengänge im Profil Doppelfach Musik studiert werden, erhöht sich der künstlerisch-praktische Anteil entsprechend dem Anteil des Zweifaches.

Das Thema Inklusion wird zum einen durch eine Vorlesung eingeführt, dann über den sogenannten Inklusionscampus stetig vertieft, der formal in andere Lehrveranstaltungen integriert ist und in einer Blockveranstaltung durchgeführt wird. Die Koordination der Angebote erfolgt durch den Inklusionsbeauftragten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist darauf ausgerichtet, auf einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien bzw. der Sekundarstufe II vorzubereiten. Es umfasst die Kernbereiche künstlerische Ausbildung, Ensemblepraxis, Musikwissenschaft und -theorie mit zusammen 130 ECTS-Leistungspunkten sowie Erziehungswissenschaften und Musikpädagogik mit 40 ECTS-Leistungspunkten. Diese werden ergänzt um das Zweifach, welches an den Universitäten Hamburg und Lübeck oder als musikalisches Doppelfach an der MH Lübeck mit 60 ECTS-Leistungspunkten studiert werden kann. Durch die Professur für Erziehungs- und Bildungswissenschaften können diese an der Hochschule direkt angeboten werden. Das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit umfasst 10 ECTS-Leistungspunkte.

Das Curriculum ist durch die vorgesehene künstlerische Breite außerdem so ausgerichtet, dass die Studierenden auch für außerschulische Berufsfelder im Bereich Musik vermitteln vorbereitet werden. Die musikalisch-pädagogischen Anteile adressieren somit sowohl schulische als auch außerschulische Arbeitsfelder.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen konnten feststellen, dass das Curriculum im Kontext der erwarteten Lernergebnisse angemessen aufgebaut ist. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind Studiengangbezeichnungen, Modulkonzept und Qualifikationsziele gut aufeinander abgestimmt. Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent_innen haben sie sich davon überzeugt, dass die Absolvent_innen neben einem anschließenden lehramtsbezogenen Master auch in anderen musikpädagogischen Arbeitsfeldern erfolgreich tätig sind.

Die im Studiengang eingesetzten Lehr- und Lernformate sind nach Ansicht der Gutachter_innen gut auf die zu erwerbenden Kompetenzen abgestimmt. Insbesondere der hohe künstlerische aber auch der pädagogische Anteil im Studium bereitet gut auf den Arbeitsmarkt vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Sachstand

Das Curriculum des Masters „Musik vermitteln“ ist nach Ansicht der Gutachtergruppe so aufgebaut, dass es zielgerichtet auf die zweite Phase der Lehrkräftebildung vorbereitet. Dazu wird in der künstlerischen Ausbildung das angewandte Klavierspiel als Kernfach etabliert, welches von einem weiteren Instrument, Musikwissenschaft und Werkanalyse begleitet wird. Dadurch wird die künstlerische Praxis mit den schulpraktischen Anforderungen verbunden.

Das Musik-Studium teilt sich in die Fachpraxis/-wissenschaft mit 28 ECTS-Leistungspunkten sowie die Erziehungswissenschaften mit 20 ECTS-Leistungspunkten. Dazu wird das Zweitfach entweder an der Universität oder im Doppelfach Musik mit 28 ECTS-Leistungspunkten studiert. Das Masterpraktikum mit 24 ECTS-Leistungspunkten und die Masterarbeit mit 20 ECTS-Leistungspunkten runden den Studiengang ab.

Als Profulfach können anstatt eines universitären Zweifaches die Profile Musikwissenschaft und -theorie, Chorleitung, Ensembleleitung, Darstellendes Spiel oder Populärmusik als musikalisches Doppelfach gewählt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist nach Ansicht der Gutachtergruppe stringent aufgebaut und unterstützt die Vorbereitung auf die zweite Phase der Lehrkräftebildung. Neben der künstlerischen Ausbildung nehmen die Erziehungswissenschaft sowie Praktika einen hohen Teil des Curriculums ein. Die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ermöglichen nachhaltiges Lernen und eine gute Vorbereitung auf die schulische Praxis. Insbesondere möchte die Gutachtergruppe den hohen Anteil an Praktika hervorheben, der Studierenden einen guten Start in die Praxis ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Master Musik vermitteln Doppelfach

Sachstand

Das Curriculum ist entsprechend dem Master „Musik vermitteln“ in der Doppelfach-Variante aufgebaut. Anstatt eines Profils enthält das Curriculum jedoch eine Fachpraxiserweiterung im Umfang von 28 ECTS-Leistungspunkten, die auf die vorhandenen musikpraktischen Fähigkeiten aus dem künstlerischen Bachelorstudium aufbaut. Ebenso ist der Anteil der Fachpraxis mit 21 ECTS-Leistungspunkten zugunsten der Erziehungswissenschaften mit 27 ECTS-Leistungspunkten reduziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass das vorgelegte Curriculum geeignet ist, Absolvent_innen musikpraktischer Studiengänge fachgerecht auf die zweite Phase der Lehrkräftebildung vorzubereiten. Insbesondere der hohe Anteil erziehungswissenschaftlicher und musikpädagogischer Inhalte in Verbindung mit den intensiven Praktikumsphasen stellt sicher, dass die Studierenden das erforderliche Niveau erreichen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule unterstützt die studentische Mobilität durch das Büro für internationale Beziehungen vor allem durch Partnerschaften im Erasmus+-Programm. Darüber hinaus bestehen bilaterale Abkommen mit außereuropäischen Partnerhochschulen. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt auf der Basis eines Learning Agreements entsprechend der Lissabon Konvention durch die Studiengangsleitung. Durch den besonderen Aufbau des lehramtsbezogenen Musikstudiums in Deutschland im Vergleich zum (europäischen) Ausland, ist es für Studierende nicht leicht, passende Programme an nicht-deutschen Hochschulen zu finden. Auslandsaufenthalte erfolgen deshalb meist mit einem Fokus auf das künstlerische Hauptfach. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, fördert die Hochschule die Studierenden beim Besuch internationaler musikpädagogischer Konferenzen (z. B. der European Association for Music in Schools).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Sachstand

Die Anrechnung von Studienleistungen beim Übertritt aus einem anderen Studiengang der MH Lübeck sowie bei Hochschulwechsel wird durch die Studienleiter_innen vorgenommen. Dies erfolgt in einem verbindlichen Beratungsgespräch mit den Studierenden. Der Übertritt aus anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen ist in diesem Studiengang relativ häufig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen konnten sich insbesondere im Gespräch mit den Studierenden davon überzeugen, dass die Hochschule Mobilität im Rahmen der Erwartungen fördert und die Studierenden tatkräftig unterstützt. Die Anerkennung erfolgt entsprechend der Lissabon-Konvention und ist in den entsprechenden Ordnungen geregelt. Die Gutachtergruppe regt darüber hinaus an, dass sich die Hochschule um weitere internationale Partneruniversitäten bemüht, um Studierenden eine größere Auswahl zu ermöglichen und das Interesse an Auslandsaufenthalten dadurch zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Sachstand

Der Übertritt aus anderen Studiengängen oder Hochschulen ist laut Aussage der Hochschule bisher nicht vorgekommen. Dies wird mit der stringenten und hochschulspezifischen Studiengangstruktur begründet. Die Hochschule steht interessierten Studierenden aber offen gegenüber und diese können die obengenannten Strukturen und Angebote nutzen. Die Hochschule betont, dass sie in jedem Einzelfall eine Prüfung der Möglichkeit eines Studiengangwechsels prüfen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen mit den Studierenden und Studiengangverantwortlichen davon überzeugen, dass ein Studiengangwechsel möglich ist und eine angemessene Anrechnung der bisher erbrachten Studienleistung erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Musik vermitteln Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die Ausführungen zu Studiengang 2 sowie die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Ausführungen zu Studiengang 2 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Aussage der Hochschule unterrichten die hauptamtlichen Dozierenden bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich in allen Studiengängen. Die Hochschule berechnet ihre Lehrkapazität deshalb studiengangübergreifend (siehe Anlage 06-9_Kapazitätsberechnung). Aktuell hat die MH

Lübeck 35 Professuren, 12 Mittelbaustellen sowie ca. 130 Lehrbeauftragte zur Verfügung. Der Anteil der hauptamtlichen Stellen an der Lehre konnte in den vergangenen Jahren erfreulicherweise von 40 auf über 50 Prozent erhöht werden und soll langfristig auf 60 Prozent ausgebaut werden. Dieser Prozess sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe aber über dieses Ziel hinaus so fortgesetzt werden, dass der Anteil der Lehrbeauftragten an der Lehre nicht über 30% liegt.

Die Einstellungskriterien für Lehrbeauftragte sind in den Richtlinien über Lehraufträge an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein geregelt (siehe Anlage 06-3). In Bezug auf die Personalentwicklung und -weiterbildung arbeitet die MH Lübeck mit dem Netzwerk Musikhochschulen zusammen und hat hausintern eine Stabsstelle Qualitätsmanagement und Personalentwicklung eingerichtet. Durch die Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Musikhochschulen kann die MH Lübeck ein umfangreiches Angebot an hochschuldidaktischen Weiterbildungen für die Lehrenden anbieten.

Im Prozesshandbuch sind die Verfahren zur Berufung festgeschrieben. Im Oktober 2020 wurde außerdem eine Berufungsordnung vom Senat verabschiedet. Auch die Vergabe von Lehraufträgen ist hier geregelt. Bewerbungsverfahren werden durch ein Online-Verfahren unterstützt, das den administrativen Aufwand bewältigbar macht.

Eine Kapazitätsberechnung der Hochschule liegt vor (Anlage 06-9).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die personelle Ausstattung, die Fort- und Weiterbildungskonzepte sowie das Bemühen der Hochschule um einen hohen Anteil hauptamtlicher Lehrkräfte zu einer guten und fachlich herausragend geeigneten Personalsituation beiträgt. Insbesondere wurde in den Gesprächen deutlich, dass die Hochschule durch entsprechende Vereinbarungen sicherstellt, dass Studierende aus lehramtsbezogenen Studiengängen Zugang zu instrumentalen Hauptfachklassen bekommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Ausführungen zu Studiengang 01 verwiesen, da eine hochschulweite Personalplanung erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Musik vermitteln Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Ausführungen zu Studiengang 01 verwiesen, da eine hochschulweite Personalplanung erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die MH Lübeck verfügt laut Selbstbericht über eine gute sächliche Ausstattung, es stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung und die notwendigen Raumressourcen sind vorhanden. Insgesamt stehen 57 Überäume für die Studierenden während der Öffnungszeiten der Hochschule zur Verfügung, davon 48 reine Überäume und neun kombinierte Unterrichts- und Überäume. Die Überäume können über ein Online-Buchungssystem reserviert werden. In fußläufiger Entfernung zum Hauptgebäude in der Holstentorhalle gibt es zusätzlich zu Überäumen einen größeren Hörsaal, ein Seminarraum, ein Chorprobenraum und ein Tonstudio mit Nebenräumen. Die technische Ausstattung der Medienräume umfasst 12 iMacs, zwei MacBooks Pro, einen Mac Mini sowie acht iPads, die in verschiedenen Lehrveranstaltungen für einen multimedial orientierten Unterricht eingesetzt werden können.

Die Bestände der Bibliothek können während der Öffnungszeiten von 9:30 bis 18:00 Uhr während der Vorlesungszeit und von 10:30 bis 12:30 und 13:30 bis 15:30 Uhr während der vorlesungsfreien Zeit genutzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen sind davon überzeugt, dass die sächliche Ausstattung der Hochschule einen geregelten Studienbetrieb ermöglicht. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass ausreichend Überäume und geeignete Instrumente vorhanden sind. Insbesondere das elektronische Buchungssystem für die Überäume wurde von den Studierenden als sehr effizient beschrieben. Neben der Ausstattung der Medienräume gibt es laut Aussage der Studierenden aber nur wenige Arbeitsplätze in der Bibliothek mit EDV-Zugang, gleichzeitig haben die Studierenden angemerkt, dass diese Plätze von den Studierenden anscheinend auch nur wenig genutzt werden. Einen VPN-Zugang, um die von der MH Lübeck lizenzierten Online-Ressourcen auch von zu Hause nutzen zu können, steht nicht zur Verfügung. Der Zugang zur Lernplattform Moodle ist dagegen von zu Hause möglich. Die Hochschule hat eine Stelle für digitale Lehre eingerichtet, die konzeptionell für den weiteren Ausbau digitaler Lehrangebote verantwortlich ist. Ein ausreichendes Budget dafür ist vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Gerade in den pädagogischen und wissenschaftlichen Fächern ist der Zugriff auf lizenzpflichtige Onlineresourcen (Online-Zeitschriften, RILM, RISM, MGG, Naxos Music Library) heute essenziell für eine angemessene Vorbereitung. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule die Einrichtung eines VPN-Zugangs für Studierende, um den Zugang auf diese Angebote auch von zu Hause zu ermöglichen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Bedarf an EDV-Arbeitsplätzen in der Bibliothek regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls nachzusteuern.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Ausführungen zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Gerade in den pädagogischen und wissenschaftlichen Fächern ist der Zugriff auf lizenzpflichtige Onlineressourcen (Online Zeitschriften, RILM, RISM, MGG, Naxos Music Library) heute essenziell für eine angemessene Vorbereitung. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule die Einrichtung eines VPN-Zugangs für Studierende, um den Zugang auf diese Angebote auch von zu Hause zu ermöglichen. Außerdem müssen die heute gängigen digitalen Verarbeitungsmöglichkeiten (Scanner/Kopierer/Audiobearbeitungsmöglichkeiten) in ausreichendem Umfang vor Ort verfügbar sein.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Bedarf an EDV-Arbeitsplätzen in der Bibliothek regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls nachzusteuern.

Studiengang 03 Musik vermitteln – Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Ausführungen zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Gerade in den pädagogischen und wissenschaftlichen Fächern ist der Zugriff auf lizenzpflichtige Onlineressourcen (Online Zeitschriften, RILM, RISM, MGG, Naxos Music Library) heute essenziell für eine angemessene Vorbereitung. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule die Einrichtung eines VPN-Zugangs für Studierende, um den Zugang auf diese Angebote auch von zu Hause zu ermöglichen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Bedarf an EDV-Arbeitsplätzen in der Bibliothek regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls nachzusteuern.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Den Rahmen für die Prüfungsleistungen bilden die Prüfungsordnungen der Studiengänge sowie die Prüfungsverfahrensordnung der MH Lübeck. Musizierpraktische Module werden in der Regel mit einer praktischen Prüfung abgeschlossen, wissenschaftlich-pädagogische Module in der Regel mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung mit schriftlichen Vorleistungen.

In der Regel wird in allen Studiengängen nicht mehr als eine Prüfungsleistung pro Modul eingeplant, wobei einige Module ohne Prüfung abschließen. In manchen Modulen werden zudem semesterbegleitende Prüfungsleistungen erwartet.

Die Hochschule überprüft die Prüfungsbelastung regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungs-evaluationen sowie durch Workload-Erhebungen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

In den Modulen MWT 3.1 und 3.2 sind studienbegleitende Teilprüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen vorgesehen. Die Praxis orientiert sich laut Selbstbericht der Hochschule an dem Bedürfnis der Studierenden, die stoffliche Fülle in kleineren Lerneinheiten zu segmentieren und den Kompetenzerwerb zeitnah zu überprüfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter_innen sind davon überzeugt, dass die Prüfungen eine angemessene Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungen beziehen sich auf die Module und sind kompetenzorientiert.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Hochschule auf eine vormals hohe Prüfungsbelastung im vierten Semester in der neuen Studienordnung reagiert und diese über die Semester drei bis fünf gestreckt hat. Die Studierenden bestätigten im Gespräch, dass sie die Argumentation der Hochschule für die hohe Anzahl von Teilprüfungen in den Modulen MWT 3.1 und 3.2 teilen und die damit einhergehende Streckung der Prüfungsbelastung sinnvoll ist. Es wurde im Gespräch jedoch auch deutlich, dass im Modulbereich MWT in der Praxis nach wie vor eine quasi Abschlussprüfung im fünften Semester durchgeführt wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt, diese Praxis zu überprüfen und die Durchführung von modulbezogenen Prüfungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Prüfungspraxis im Modulbereich MWT regelmäßig zu überprüfen und sicher zu stellen, dass eine angemessene Prüfungsbelastung stattfindet und Prüfungen modul- und kompetenzorientiert sind.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Die Module in diesem Studiengang schließen in der Regel mit einer Prüfung ab. Im Gespräch mit den Studierenden konnten sich die Gutachter_innen davon überzeugen, dass die Prüfungsbelastung angemessen ist. Das Modul Erziehungswissenschaft/Musikpädagogik weicht mit vier Teilprüfungen davon jedoch erheblich ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass das Prüfungssystem insgesamt gut durchdacht und die Hochschule um eine angemessene Prüfungsbelastung der Studierenden bemüht ist.

Das Modul Erziehungswissenschaft/Musikpädagogik erscheint in seinem Umfang und der damit verbundenen Prüfungslast jedoch zu groß. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb, das Modul so zu teilen, dass die entstehenden Module in maximal einem Studienjahr zu bewältigen sind und mit jeweils einer Teilprüfung, die modulbezogen und kompetenzorientiert ist, abgeschlossen werden kann (siehe auch Kriterium Modularisierung). Hierbei ist darauf zu achten, dass die Prüfungskriterien der Modulprüfungen transparent kommuniziert und regelmäßig evaluiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Modul Erziehungswissenschaft/Musikpädagogik hat eine Dauer von drei Semestern und wird mit vier Teilprüfungen abgeschlossen. Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb dringend, dieses Modul so zu teilen, dass die Teilmodule innerhalb von maximal einem Studienjahr und mit einer modulbezogenen und kompetenzorientierten Prüfung abgeschlossen werden kann.

Studiengang 03 Musik vermitteln – Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte sowie die Darstellung zu Studiengang 02 verwiesen.

Abweichend zu Studiengang 02 schließen die beiden Module Musikpädagogik/Erziehungswissenschaft 1 und 2 mit jeweils drei Teilprüfungen ab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass das Prüfungssystem insgesamt gut durchdacht und die Hochschule um eine angemessene Prüfungsbelastung der Studierenden bemüht ist.

Da die die Module Musikpädagogik/Erziehungswissenschaft 1 und 2 einen großen Umfang der Prüfungslast abdecken und die Anzahl der Prüfungen insgesamt angemessen ist, erscheinen die jeweils drei Teilprüfungen als unproblematisch. Die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, die Prüfungsbelastung insgesamt sowie die Verteilung der Prüfungen auf die verschiedenen Semester regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls Prüfungsleistungen so zu verteilen, dass eine Häufung der Prüfungen zum Ende des zweiten und vierten Semesters vermieden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Prüfungsbelastung regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls Prüfungen so zu verteilen, dass eine Häufung von Prüfungen zum Ende des zweiten und vierten Semesters vermieden wird.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die MH Lübeck gewährleistet einen planbaren Studienbetrieb durch die Modulhandbücher sowie eine transparente Stundenplangestaltung. Die Module sind so gestaltet, dass die Lernergebnisse in der Regel innerhalb von einem Studienjahr erreicht werden können. Die Arbeitsbelastung beträgt in der Regel 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr und Module schließen in der Regel mit einer Prüfung ab. Seit 2017 wird das Vorlesungsverzeichnis aus dem Campusmanagement-System (CAS Campus) erzeugt und die Modulhandbücher sowie der Studienverlaufspläne sind für die Studierenden online einsehbar. Hierüber werden auch die Lehrveranstaltungen organisiert, Studierende können sich online zu Lehrveranstaltungen einschreiben und Lehrende die Vergabe von Studienleistungen und Testaten verwalten. Prüfungspläne werden zusätzlich im Intranet veröffentlicht. Die Hochschule hat gemeinsam mit dem Netzwerkwerk Musikhochschulen Lehrveranstaltungsevaluationen sowie eine Workload-Studie durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die Überarbeitung der Studienpläne eingeflossen. Die Hochschule hat außerdem eine Stelle zur Qualitätssicherung geschaffen, welche die vorhandenen Verfahren ausbaut und zu einem kontinuierlichen Monitoring erweitert.

Die Hochschule bemüht sich um eine Stundenplangestaltung, die das parallele Studieren des Zweitfaches in Hamburg oder Lübeck ohne zeitlichen Verzug ermöglichen soll, betont in ihrem Selbstbericht jedoch, dass dies nicht immer überschneidungsfrei zu erreichen ist (siehe Abschlussquote 3.1).

Zusammen mit einer studentischen Initiative arbeitet die Hochschule an einem Leitfaden für Studierende zum parallelen Studium des Zweitfachs in Hamburg.

Die Beratung der Studierenden erfolgt in der Regel durch die Studienleiter_innen. Alle Bachelor Studierenden werden zum Studieneintritt, im dritten und sechsten Semester zur individuellen Re-

gelberatungen eingeladen. Alle Masterstudierende erhalten eine Beratung bei Studieneintritt. Dazwischen stehen Beratungstermine bei Bedarf zur Verfügung, wobei die Zuständigkeiten auf der Homepage klar kommuniziert werden.⁴

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Sachstand

Die Regelstudienzeit für den Bachelor „Musik vermitteln“ beträgt acht Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt laut Prüfungsordnung 12 Wochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule bemüht ist, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen. In den Gesprächen mit den Studierenden wurde jedoch deutlich, dass dies in der Regel nicht erreicht werden kann (siehe auch Zahlen zur Abschlussquote). Die Studierenden begründen dies damit, dass eine überschneidungsfreie Belegung von Seminaren an der MH Lübeck und den für das Zweifach verantwortlichen Partnerhochschulen Hamburg und Lübeck teilweise nicht möglich ist. Hierbei spielen jedoch auch persönliche Entscheidungen der Studierenden bezüglich der eigenen Arbeitslast bzw. des eigenen künstlerischen Anspruchs mit hinein. So konzentrieren sich viele Studierende zunächst stärker auf die eigene künstlerische Ausbildung, bevor sie mit dem Zweifach beginnen. Jedoch scheinen sich die verpflichtenden Lehrveranstaltungen an der MH Lübeck auf die erste Wochenhälfte zu konzentrieren, wodurch die Möglichkeiten zum Zweifachstudium eingeschränkt sind. Studienzeitverlängerungen sind vor dem Hintergrund, dass der Anspruch auf künstlerischen Unterricht in der Regel verfällt, problematisch, da hierdurch die Vorbereitung auf die Bachelorprüfung beeinträchtigt werden könnte. Die Gutachtergruppe begrüßt die Initiative der Hochschule, die organisatorischen Fragen in Bezug auf das Zweifachstudium in Hamburg in einem Leitfaden zu dokumentieren.

Positiv hervorzuheben ist die enge Begleitung und Beratung der Studierenden, die ihnen informierte Entscheidungen bei den vielen Wahlmöglichkeiten und Profilierungsmöglichkeiten ermöglichen.

⁴ <https://www.mh-luebeck.de/studium/studienberatung/>

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die durchschnittliche Studiendauer regelmäßig zu überprüfen und mithilfe von Evaluationen die Gründe für Studienzeitverlängerungen zu dokumentieren und diesen mit Hilfe von Beratungsangeboten entgegenzuwirken. Studierende sollten frühzeitig beraten werden, welche Folgen (freiwillige) Studienzeitverlängerungen in Bezug auf den Unterrichtsanspruch nach sich ziehen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die durchschnittliche Studiendauer regelmäßig zu überprüfen und mithilfe von Evaluationen die Gründe für Studienzeitverlängerungen zu dokumentieren und diesen mit Hilfe von Beratungsangeboten entgegenzuwirken. Studierende sollten frühzeitig beraten werden, welche Folgen (freiwillige) Studienzeitverlängerungen in Bezug auf den Unterrichtsanspruch nach sich ziehen können.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Die Anzahl der Studierenden, die das Studium in Regelstudienzeit abschließen ist im Masterstudiengang „Musik vermitteln“ lt. Selbstbericht der Hochschule deutlich höher als im Bachelorstudiengang. Die Gutachtergruppe konnte sich auch im Gespräch mit den Studierenden davon überzeugen, dass die Kooperation mit Hamburg bzw. Lübeck im Master deutlich besser organisierbar ist und zu weniger Verzögerungen führt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Musik vermitteln - Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist auf Basis der eingereichten Unterlagen und der bisherigen Erfahrungen mit dem bestehenden Masterstudiengang „Musik vermitteln“ der Meinung, dass die Studierbarkeit in diesem Studiengang uneingeschränkt gegeben sein wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die für die Studiengänge „Musik vermitteln“ fachspezifisch relevanten Positionen sind laut Selbstbericht mit hauptamtlichen Professor_innen besetzt, die eigene Forschungsprojekte durchführen. Sie sind laut Selbstbericht Mitglieder des Zentrums für Lehrkräftebildung, das für die inhaltliche Weiterentwicklung und Vertretung der Studiengänge verantwortlich ist, sowie des Promotionsausschusses der Hochschule. Eine Kooperation mit dem Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck (ZKfL) öffnet den wissenschaftlichen Dialog über Fachrichtungsgrenzen hinweg. In nationalen und internationalen Fachverbänden begleiten und befördern sie den fachlichen Diskurs und stoßen allfällige Änderungen des Curriculums durch Vorlagen an die Studienleitung an.

Durch die Verpflichtung aller hauptamtlichen Professor_innen einen Teil ihres Deputats für Studierende aus den lehramtsbezogenen Studiengängen zu öffnen, besteht auch hier ein enger Austausch auf künstlerischer Ebene und ermöglicht Studierenden der Studiengänge „Musik vermitteln“ am künstlerischen Leben der Hochschule teilzuhaben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifende Darstellung verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich im Gespräch mit den Lehrenden und der Hochschulleitung davon überzeugen, dass die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch die Präsenz der Lehrenden in der Fachcommunity gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifende Darstellung verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Darstellung in Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Musik vermitteln – Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifende Darstellung verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Darstellung in Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge bereiten auf das Lehramt im Fach Musik vor. Studienstruktur und Inhalt aller Studiengänge orientieren sich an den ländergemeinsamen und länderspezifischen Anforderun-

gen an die Lehrerbildung. So sind nicht nur die Aktualität der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen, sondern auch die Erfüllung bildungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Anforderungen an das Lehramtstudium durchgängig gewährleistet.

Die für das Lehramt notwendigen Zweitfächer können an den Universitäten Hamburg und Lübeck studiert werden. Es bestehen entsprechende Kooperationsvereinbarungen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die einschlägigen Vorgaben zur Lehrerbildung eingehalten werden. Es wurde in den Gesprächen deutlich, dass die MH Lübeck großen Wert auf die schulpraktischen Studien legt und die Studierenden hier umfassend betreut. Dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Master Musik vermitteln – Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung in Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die MH Lübeck hat laut Selbstbericht 2015 mit dem Verfassen eines QM-Handbuchs begonnen, welches in der Fassung von 2019 den Unterlagen beiliegt (Anlage 08-3) und kontinuierlich weitergeschrieben wird. Hierin werden die Prozesse der MH Lübeck sowie geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung beschrieben. Es wurde außerdem eine Stabstelle für Qualitätsmanagement und Studiengangentwicklung (QM & LE) langfristig besetzt.

Als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden im QM-Handbuch insbesondere genannt: Systembefragung, Akkreditierung, Workloaderhebung, Studienabschluss- bzw. Absolventen-Befragung, Abbrecherbefragung, Alumnibefragung, Lehrveranstaltungsevaluation sowie Studierendengespräche. Die Ergebnisse unterstützen die Stabstelle QM & LE bei der Auswahl von geeigneten Weiterbildungsangeboten für Lehrende, Mitarbeitende der Verwaltung sowie Studierende. Insbesondere wurden bisher eine Lehrenden-Befragung (Anlage 08-1), eine Studierenden-Befragung (Anlage 08-2), eine Workload-Erhebung (2017, Anlage 08-5) sowie eine Systembefragung durchgeführt (2019/20, Anlage 08-4). Die Hochschule erstellt jährlich einen QM-Jahresbericht (Anlage 08-6 QM Bericht 2019).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Die Hochschule hat für die Studienjahre 2014 bis 2019 Zahlen zu Exmatrikulationen vorgelegt. Demnach verlassen von insgesamt 78 Studierenden 63 Studierende die Hochschule mit und 15 ohne Abschluss. Sechs Studierende haben demnach die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten. Hieraus berechnet sich eine Abschlussquote von 73 Prozent. Die Hochschule verweist im Selbstbericht darauf, dass die Berechnung der Abschlussquote aus hochschulstatistischen Gründen nicht Kohorten- sondern Jahrgangsbezogen durchgeführt wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die nach der vergangenen Akkreditierung begonnenen Anstrengungen zum Aufbau eines QM-Systems. Insbesondere durch die dauerhafte Besetzung der Stelle für Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung ist sichergestellt, dass die bereits begonnenen Maßnahmen dauerhaft implementiert werden können. Auch die Studierenden begrüßen im Ge-

sprach die bereits begonnenen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung. Lehrveranstaltungsevaluationen finden demnach statt, jedoch könnten die verwendeten Instrumente (z. B. Fragebögen) besser auf die jeweiligen Veranstaltungsformen angepasst sein. Außerdem obliegt es laut Aussage der Studierenden den Lehrenden, ob sie eine Evaluation durchführen. Die Studierenden merken außerdem an, dass die Ergebnisse der Evaluationen oft nicht angemessen an sie kommuniziert werden.

Die Gutachtergruppe regt deshalb an, neben der Entwicklung von passenden Evaluationsformaten, insbesondere für künstlerische Fächer, auch verbindliche Evaluationszyklen festzulegen. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Stabstelle QM & LE volle Unterstützung durch das Präsidium erhält.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe regt an, neben der Entwicklung von passenden Evaluationsformaten, insbesondere für künstlerische Fächer, auch verbindliche Evaluationszyklen festzulegen.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Die von der Hochschule vorgelegten Zahlen zu den Jahrgängen 2014 bis 2019 weisen eine Abschlussquote von durchschnittlich 71 Prozent aus. Von insgesamt 52 Studierenden haben die Hochschule 47 mit und fünf ohne Abschluss verlassen, wobei insgesamt zehn Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Darstellung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe regt an, neben der Entwicklung von passenden Evaluationsformaten, insbesondere für künstlerische Fächer, auch verbindliche Evaluationszyklen festzulegen.

Studiengang 03 Master Musik vermitteln – Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen. Da es sich bei diesem Studiengang um eine Konzeptakkreditierung handelt, kann zu diesem Zeitpunkt noch keine studiengangbezogene Darstellung vorgenommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Da der Studiengang noch nicht gestartet wurde, liegen keine Daten zur Abschlussquote vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [§ 15 MRVO](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die MH Lübeck hat eine Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragte sowie eine Vertreterin, die laut Selbstbericht regelmäßige Sprechstunden abhalten. Die Hochschule hat eine Richtlinie gegen sexuelle Belästigung und 2017 wurde ein Gleichstellungskonzept erarbeitet (Anlage 06-5). Mit diesem Konzept stellt sich die Hochschule der vom Gesetzgeber vorgegebenen Aufgabe, „dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind“ (HSG § 3 Absatz 4). Das Gleichstellungskonzept wurde zudem um die Dimensionen „Alter, sexuelle Identität und Orientierung, körperliche und psychische Beeinträchtigungen, ethnische Herkunft oder Nationalität, Religion oder Weltanschauung“ ergänzt und es wurde die Stelle einer Diversitätsbeauftragten geschaffen. Das Gleichstellungskonzept enthält eine ausführliche Statistik zu allen Mitgliedern der Hochschule und diskutiert, dass insbesondere der Frauenanteil im Bereich der hauptamtlich Lehrenden (Professor_innen) sowie der Lehrbeauftragten dringend erhöht werden müsste.

Es wurde außerdem eine Befragung unter den Mitgliedern der Hochschule zu Erfahrungen von Diskriminierung durchgeführt. Die Ergebnisse deuten unter anderem auf einen vermehrten Bedarf an genderrelevanten Informationsveranstaltungen sowie Fortbildungen hin. Die Verfasserinnen

des Gleichstellungskonzept machen deutlich, dass sie umfassende Unterstützung der Hochschulleitung erfahren.

Über die Lehre der Gleichstellungsbeauftragten im Bereich der Erziehungswissenschaften werden gleichstellungsbezogene Aspekte umfassend in den Seminaren diskutiert.

Die Prüfungsverfahrensordnung regelt in § 10 den Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten. Die Hochschule hat außerdem einen Kleinkinder- und Stillraum eingerichtet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich insbesondere im Gespräch mit den Studierenden davon überzeugen, dass die von der Hochschule angebotenen Beratungs- und Unterstützungsangebote umfassend die Bedürfnisse der Studierenden aufgreifen und sensibel umsetzen. Die Hochschule bemüht sich, die Geschlechterdifferenz im Bereich der Lehre auszugleichen und hat im Gleichstellungskonzept bereits mögliche Maßnahmen formuliert (z. B. durch die gezielte Suche nach geeigneten Bewerberinnen). Die Gutachtergruppe regt jedoch an, Einschränkungen aufgrund von familiären Belastungen (z. B. Betreuung von Familienmitgliedern) ausdrücklich in die Gründe für den Nachteilsausgleich aufzunehmen.

Die Prüfungsverfahrensordnung regelt in angemessenem Umfang einen Ausgleich für Studierende mit Einschränkungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln und Studiengang 03 Musik vermitteln Doppelfach

Sachstand

Es wird auf die studiengangübergreifenden Aspekte verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Sachstand

Die MH Lübeck hat für die Ausbildung im Zweifach Kooperationsverträge mit der Universität Hamburg und der Universität zu Lübeck getroffen (Anlagen 10-3 und 10-7). Der Abschluss wird von der MH Lübeck verliehen.

Der Kooperationsvertrag mit der Universität Hamburg legt fest, dass diese 5 Prozent der für die Unterrichtsfächer jeweils ausgewiesenen Kapazität für Studierende der MH Lübeck zur Verfügung stellt. Die Universität Hamburg ist systemakkreditiert.

Das Zweifach Mathematik an der Universität zu Lübeck wird laut § 1 Kooperationsvertrag im Rahmen der dortigen Teilstudiengangsordnung umgesetzt. Die Universität ist damit gesamtverantwortlich für die Qualität des Teilstudiengangs inklusive der durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) zu erbringenden Fachdidaktikanteile.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Kooperation mit der Universität Hamburg erhalten die Studierenden Zugang zu einer großen Anzahl an möglichen Zweifächern. Durch die vergleichsweise gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln halten sich die Reisezeiten für die Studierenden in einem vertretbaren Rahmen, wobei ein nicht unerheblicher Faktor der Standort der jeweiligen Fakultät in Hamburg ist. Die Gutachtergruppe begrüßt das Vorhaben der Hochschule, gemeinsam mit Studierenden einen Leitfaden als Hilfestellung für Studienanfänger_innen zu erarbeiten.

Die Kooperation mit der Universität zu Lübeck ermöglicht es Studierenden, die Kombination Musik und Mathematik vor Ort zu studieren.

In den Gesprächen mit der Hochschulleitung wurde deutlich, dass diese sich aktiv für die Verbesserung der Studienmöglichkeiten im Zweifach bemüht, unter anderem dadurch, dass auch Gespräche mit der Universität Kiel über eine mögliche Kooperation geführt werden sowie die Möglichkeit geprüft wird, das Zweifach Informatik in Lübeck zu studieren.

Die Qualitätssicherung wird durch die durchführenden Universitäten sichergestellt und ist somit nicht Bestandteil dieser Begutachtung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Sachstand

Es wird auf die Darstellung zu Studiengang 01 verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wird auf die Darstellung zu Studiengang 01 verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Musik vermitteln – Doppelfach

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Am 20. Februar 2020 hat die MH Lübeck eine Fristverlängerung zur Vorbereitung einer Bündelakkreditierung gestellt. Diese wurde vom Akkreditierungsrat am 13.03.2020 genehmigt.

Die MH Lübeck hat ihren Selbstbericht am 27. August 2020 eingereicht. Der daraufhin erstellte Prüfbericht enthielt Hinweise auf mögliche Mängel, woraufhin die Hochschule am 15. Oktober 2020 aktualisierte Unterlagen eingereicht hat.

Die Begehung fand am 23./24. November 2020 statt. Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer (mehrtägigen) Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen **evalag** und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von der von Gesprächen, die in einer Vor-Ort-Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde der Gutachtergruppe verschiedenes Video- und Bildmaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

Der Hochschule wurde am 7. Dezember 2020 ein erstes Feedback der Gutachtergruppe zugestellt, woraufhin diese mit der Gutachtenerstellung begann.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16. April 2018
- Verfassung der Musikhochschule Lübeck vom 14. Juni 2017
- Prüfungsordnung für den Bachelor „Musik vermitteln“ in der Fassung vom 12. Oktober 2020
- Prüfungsordnung für den Master „Musik vermitteln“ in der Fassung vom 12. Oktober 2020
- Prüfungsordnung für den Master „Musik vermitteln – Doppelfach“ in der Fassung vom 12. Oktober 2020

- Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck vom 27. Februar 2015
- Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule Lübeck vom 12. Oktober 2020

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Isolde Malmberg, Professorin für Musikpädagogik und -didaktik, Universität Potsdam (bisher hmt Rostock)

Prof. Beat Hofstetter, Studiengangsleiter an der Hochschule für Musik/FHNW, Musik-Akademie Basel

Prof. Michael Uhde, Professor für Klavier an der Musikhochschule Karlsruhe

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Alexander Bethke, Ministerialrat im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (gleichzeitig Vertreter des Ministeriums), Schulaufsicht Gymnasium

c) Studierende / Studierender

Laura Schulz, Studium Lehramt Musik und Mathematik, Universität Potsdam

d) Zusätzliche externe Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Zur fachlichen Unterstützung des Vertreters der Schulaufsicht wurde auf dessen Bitte Herr Sebastian Klingenberg, Fachaufsicht Musik, Schleswig-Holstein zur Begleitung des Verfahrens hinzugezogen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Erfassung "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Bachelor "Musik Vermitteln"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
2019	19	12	63%	0	0		0	0		0	0	
2018	10	6	60%	0	0		0	0		0	0	
2017	15	6	40%	0	0		0	0		0	0	
2016	19	15	79%	1	1	100%				1	1	100,00%
2015	15	9	60%	4	2	50%	3	3	100%	0	0	
2014	8	4	50%	1	1	100%	2	1	50%	3	2	66,67%
2013	14	8	57%	4	3	75%	4	3	75%	2	1	50,00%
Insgesamt	100	60	60%	10	7	70%	9	7	78%	6	4	67%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Bachelor "Musik Vermitteln"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussjahr	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2019	4	9			
2018	3	1	1		
2017	4	6	1		
2016	2	12			
2015	5	10			
2014	2	3			
Insgesamt	20	41	2	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Bachelor "Musik Vermitteln"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussjahr	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2019		6	2	5	13
2018		1	2	1	5
2017		2	5	3	11
2016		3	6	2	14
2015	1	6	6	1	15
2014	1	2	3		5

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Erfassung "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Masterstudiengang "Musik Vermitteln"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
2019	4	3	75%	0	0		0	0		0	0	
2018	5	2	40%	0	0		0	0		0	0	
2017	4	2	50%	0	0		1	0	0%	1	1	100,00%
2016	4	3	75%	3	2	67%	1	1	100%	1	1	100,00%
2015	10	7	70%	5	4	80%	3	2	67%	1	0	0,00%
2014	8	6	75%	2	2	100%	2	2	100%	2	1	50,00%
2013	4	1	25%	4	1	25%	0	0		0	0	
Insgesamt	35	23	66%	10	8	80%	7	5	71%	5	3	60%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Masterstudiengang "Musik Vermitteln"

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussjahr	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2019	2	4			
2018	3	2			
2017	2	4	1		
2016	2	4			
2015	5	3			
2014	5	6	1		
Insgesamt	19	23	2	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Masterstudiengang "Musik Vermitteln"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussjahr	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2019		2	1	2	6
2018		1	2	2	5
2017	1	4	3		9
2016		4	1	1	6
2015		3	2	1	8
2014	1	3	1	1	13

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 03 Master Musik vermitteln – Doppelfach

Dieser Studiengang wird konzeptakkreditiert, es liegen deshalb keine darstellbaren Zahlen vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	27.08.2020
Zeitpunkt der Begehung:	23.11.2020 und 24.11.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Studiengangverantwortliche, Studierende und Absolvent_innen, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Studiengang 01 Bachelor Musik vermitteln

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2008 bis 30.09.2013 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2020 bis 30.09.2021

Studiengang 02 Master Musik vermitteln

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.02.2008 bis 30.09.2013 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2020 bis 30.09.2021

Studiengang 03 Master Musikvermitteln - Doppelfachs

Erstakkreditierung

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)